



Prof. Dr. rer. oec. Gulmira Nurlichina (geb. 1971), absolvierte die Kasachische Staatliche Verwaltungsakademie. Sie ist Autorin von 3 wissenschaftlichen Monographien und ca. 100 wissenschaftlichen Artikeln.

Im Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit von Frau Professor Nurlichina stehen Fragen der stabilen Entwicklung und des Wachstums einer Volkswirtschaft.

Sie ist Leiterin des wissenschaftlichen Beirats, wo unter ihrer Aufsicht ein Promotionsverfahren und zwei PhD-Verfahren im Fachbereich "Wirtschaftswissenschaften" zum Abschluss gebracht worden sind.

Seit 2009 ist Frau Professor Nurlichina Direktorin des Instituts für Magistratur und Doktorantur PhD an der Kasachischen Nationalen Pädagogischen Abay Universität.



Prof. Dr. Johannes Rau (1940) absolvierte sein Studium an der Moskauer Lomonossow Universität. Pädagogische und wissenschaftliche Tätigkeit in Bischkek (Kirgistan) und Astana (Kasachstan). Gastprofessor an der Ossietzky Universität Oldenburg und wiss. Mitarbeiter des Deutschen Orient Instituts (Hamburg). Er promovierte an der Moskauer Lomonossow Universität und habilitierte an der Akademie der Wissenschaften. Er veröffentlichte 20 Monographien und über 124 Artikel, die in Russisch, Deutsch, Englisch, Arabisch und Kasachisch erschienen sind. Seine Arbeitsgebiete sind: Philosophie, Kulturwissenschaft, Konfliktforschung und Islamkunde. Prof. Rau ist aktives Mitglied des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Kasachische Nationale Pädagogische Abay Universität, Almaty

Wirtschaftspolitische, rechtliche und soziale Entwicklungsprobleme des modernen Kasachstan

Herausgeber:
Prof. Dr. Gulmira Bulatowna Nurlichina
Prof. Dr. Johannes Rau

ISBN 978-3-89574-811-0



Verlag Dr. Koster
Almaty

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Übersetzung:
 Prof. Dr. Johannes Rau
 Lektorat: *Эренек Баймуардек*

1. Auflage April 2013
 Copyright 2013 Verlag Dr. Köster
 10179 Berlin

Verlag Dr. Köster
 Künigswaldstr. 22-24
 10179 Berlin
 Tel. 030 76 40 32 24
 Fax 030 76 40 32 27
 info@verlag.koester.de
 www.verlag.koester.de

ISBN 978-3-89574-811-0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort der Herausgeber <i>Prof. Dr. G. B. Nurlichina, Prof. Dr. J. Rau</i>	1
1. Der Verfassungsstatus der örtlichen Selbstverwaltung in der Republik Kasachstan: Probleme und Entwicklungsperspektiven <i>Dr. K. A. Adilowa</i>	10
2. Probleme der Gerichtsverhandlung in erster Instanz bei Strafsachen von Unmündigen <i>Prof. Dr. T. K. Ajmunchambetow, Prof. Dr. T. T. Balascho und Dr. S. Sch. Kasainow</i>	20
3. Probleme der indirekten Besteuerung in einer zunehmend globalisierten Wirtschaft <i>Dr. Doz. B. Sch. Akpanbetowa</i>	29
4. Die Wirtschaft Kasachstans: Ist-Zustand und Entwicklungslinien <i>Dr. Doz. R. B. Azbergenowa</i>	38
5. Die Entwicklungstendenzen in der Buchführung Kasachstans <i>Doz. Dr. S. K. Barischewa</i>	48
6. Korruption als Gefahr für die Rechtsprechung und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung <i>Dr. M. C. Beibitow und Prof. B. A. Schepisbajew</i>	58
7. Strategische Ausrichtung der industriell-innovativen Entwicklung Kasachstans <i>Dr. Z. U. Dschubajliewa</i>	66
8. Die Umsetzung von Kontrollfunktionen der Gerichtsorgane in den Vollzugseinrichtungen Kasachstans <i>Dr. Doz. N. B. Kalkajewa und Mag. Asel B. Isbasowa</i>	78
9. Geistig-kulturelle Voraussetzungen der sozial-wirtschaftlichen Prosperität Kasachstans <i>Dr. A. Mombek</i>	86
10. Die Entwicklung der Regionen in der Republik Kasachstan <i>Prof. Dr. G. B. Nurlichina, Dr. R. M. Aschimowa und Dr. Mag. Dschakischewa</i>	98
11. Aspekte der Entwicklung der Investitionstätigkeit in Kasachstan <i>Dr. S. Schwanischkisi Pralijewa</i>	118
12. Die Entwicklung des Fondsmarkts in Kasachstan <i>Prof. Dr. Altai Ramasanow und Dr. Bakitnur Utejew</i>	129
13. Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Persönlichkeit und der Menschenwürde - Ein globales Problem <i>Prof. Dr. B. A. Schepisbajew und Dozent Dr. G. T. Baisalowa</i>	138
14. Besonderheiten parlamentarischer Kontrolle in der Republik Kasachstan <i>Prof. Dr. B. A. Tajtorina und Doz. Dr. I. E. Smalowa</i>	145

8. Die Umsetzung von Kontrollfunktionen der Gerichtsorgane in den Vollzugseinrichtungen Kasachstans

Dr. Doz. N. B. Kalkajewa und Mag. Asel B. Isbasowa, Institut für Magisteratur und Doktorantur

In einem Rechtsstaat übernehmen Gerichte wesentliche Funktionen, auch hinsichtlich einer effektiven Kontrolle der Staatsverwaltung. Die Rechtsprechung genießt im Staatswesen einen besonderen Status, der die Gerichte unabhängig von den anderen Staatsorganen macht. Die Kontrollfunktion der Justiz ist umfassend in der Verfassung verankert. Zur Besonderheit des Justizwesens gehört die Tatsache, dass diese Kontrollfunktion nicht nur von Staatsbeamten, sondern auch von den Bürgern, also natürlichen Personen initiiert werden kann. Auch juristische Personen, wie z.B. Mitarbeiter der Sozialverwaltung können sich an Gerichte wenden, um eine rechtliche Überprüfung auszulösen.

Ein fehlendes Initiativrecht, also die Passivität der Gerichtsorgane unterscheidet diese von anderen Organen in den gesetzgebenden und exekutiven Bereichen. Die Möglichkeit der rechtlichen Prüfung ist für den Initiator fakultativ: er kann diese Möglichkeit nutzen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Die Macht der Gerichtsbarkeit in einem Staatswesen wird erhöht, wenn sie das Recht bekommt, alle Beschlüsse, die von den gesetzgebenden und exekutiven Organen ausgehen, zu kontrollieren. Die Rechtsprechung verkörpert traditionell die Einheit der Staatsmacht, die Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung der Staatsorgane. Anders die Gerichtskontrolle über alle staatlichen Festlegungen. Hier ist die Gerichtliche Macht eine "echte Staatsmacht", die gleich mit den anderen zwei Staatsmächten (gesetzgebende und exekutive) ist. (1, S. 85)

Die Gerichtsbarkeit hat im Rahmen der Rechtsprechung die Möglichkeit, Kontrollfunktionen über die Tätigkeit von Organen der Rechtsversicherung und Rechtspflege zu übernehmen: Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Festnahme, Untersuchungshaft und Verlängerung der Haft, Rechtsvorgaben für Bürger wie z.B. Postgeheimnis, Telefongehheimnis, Hausfriedensbruch u.a.

Das Prozedere der Umsetzung von Kontrollfunktionen ist dabei genau geregelt. Es ist eine besondere Form der Beschlussfassung, die die rechtsschützende Funktion der Gerichtsbarkeit umsetzt. Ein Beschluss ist das Ergebnis einer gerichtlichen Prüfung, der für betreffende Personen oder auch Staatsorgane verpflichtend ist.

Die Besonderheiten der Gerichtsbarkeit leiten sich aus der Rechtsnatur des Gerichtes ab, das eine besondere Art der Staatsstätigkeit ausübt. Das System der Rechtsprechung verkörpert organisatorisch diesen Zweig der Staatsmacht. Die

staatlichen Funktionen der Rechtsprechung dienen den Inhalten staatlicher Zielsetzung: geordnete gesellschaftliche Verhältnisse, Rechtsversicherung, Rechtsanwendung.

Das Problem der Vervollkommnung der gerichtlicher Kontrolle ist deswegen aktuell, weil in den verschiedenen Staaten diese Gerichts-kontrollfunktionen in vielerlei Hinsicht unterschiedlich sind: Effektivität, Organisation, Unabhängigkeit im Rahmen einer Gewaltenteilung, gesellschaftliche Meinung, rechtliches Gewicht ihrer Entscheidungen u.a.. Aber unbestritten ist, dass die Gerichtskontrolle das Mittel zur Sicherung einer ausgewogenen Gewaltenteilung durch das Gesetz ist.

Die in der Verfassung als höchste Werte verbriefen Rechte und Freiheiten des Menschen und seiner Persönlichkeit sind die Basis der Bürgergesellschaft und des Rechtsstaates. Die Gerichtsmacht ist insbesondere für die Sicherung und den Schutz dieser Rechte und Freiheiten verantwortlich. Die traditionelle Deutung des Gerichtes als dasjenige Staatsorgan, das die Rechtsprechung ausführt, muss erweitert werden. Das Gericht ist nicht nur der Rechtsprechung verpflichtet, obwohl es ihre wichtigste Funktion ist, sondern auch der gerichtlichen Kontrolle. In den letzten Jahren haben viele Rechtswissenschaftler detailliert die Kontrollfunktionen des Gerichtes untersucht, beschrieben und verschiedene gesellschaftliche Umsetzungsformen analysiert und diskutiert. Es ist festzustellen, dass die Gerichtskontrolle einen die Grundrechte schützenden Charakter hat. Die Aufgabe des Gerichtes besteht im nachhaltigen Schutz der Rechten und Freiheiten des Menschen und dabei primär im Schutz gegenüber rechtswidrigen Handlungen und Beschlüssen anderer Machtstrukturen.

Der gerichtlichen Kontrolle sind daher solche Eigenschaften zu eigen wie: Objektivität, Ausgewogenheit, Flexibilität, Verbindlichkeit. Folgende Eigenschaften sind für die Umsetzung einer funktionierenden Gerichtskontrolle unentbehrlich: soziale, rechtsschützende, korrigierende, präventive u.a. Eigenschaften. Um diese Funktionen zu verwirklichen, stützt sich das Gericht auf folgende Prinzipien: Rechtmäßigkeit, Transparenz, Unabhängigkeit.

Das Wesen der Gerichtskontrolle besteht auch in der Überprüfung der Übereinstimmung von Rechtsprechung mit seiner Umsetzung und Realisierung. Die Gerichtorgane kontrollieren die Übereinstimmung der Tätigkeiten anderer Staatsorgane und Amtsträger mit den durch das Recht vorgegebenen Aufgaben. Sie stellen Abweichungen von gestellten Zielen fest und von der Art und Weise wie diese entstanden sind, sie treffen Maßnahmen zur Prävention und ziehen Rechtsverletzer zur Verantwortung.

In Aufgaben der Gerichtskontrolle sind alle Elemente staatlicher

Kontrollaufgaben enthalten:

- 1) Beobachtung des Funktionsfähigkeit des kontrollierten Objektes;
- 2) Gewinn von objektiven Informationen über Arbeitsweise, Arbeitsqualität, Rechtskonformität und über den allgemeinen Zustand dieser Objekte;
- 3) Analyse gesammelter Informationen, Aufklärung von Ursachen und Tendenzen, Erstellung von Prognosen;
- 4) Maßnahmenvollzug bei Rechtsverletzungen, Disziplinverweigerungen, Schäden, Unfällen, zielloses oder verschwendisches Handeln;
- 5) Ermittlung von Schadensumfängen, Ermittlung von Schuldigen, disziplinarische oder auch strafrechtliche Maßnahmen.

Seiner Natur nach ist diese Kontrolltätigkeit eine jurisdiktionistische (russ. -"jurisdiktionnaja") und gründet sich auf den rechtlich-prozessualen, verwaltungstechnischen und sittlichen Regeln. Sie ist auf die Lösung rechtlicher Konflikte ausgerichtet, die zwischen Bürgern und Staatsorganen bzw. Amtsträgern entstehen können. Von der Effektivität der gerichtlicher Kontrollfunktionen hängen die Erfolge von Rechtsreformen im Lande ab. Diese sind auf die Priorisierung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers ebenso ausgerichtet wie auf Systemkonformität (russ. -"systemnost"), Universalität und auf die Erweiterung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich rechtlicher Kontrollaufgaben.

Zwischen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht und der Gerichtskontrolle ist eine gewisse Ausführungsabfolge und Instanzzuständigkeit (russ. -"instancionost") zu beachten: die Gerichtskontrolle folgt stets der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht. Was bedeutet das? Das Gericht kontrolliert nicht nur die Organe der vorangegangenen Untersuchung, sondern auch die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft selbst. Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich die Gerichte nicht unmittelbar in die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft einmischen. Sie tätigen ihre Kontrollfunktionen unabhängig voneinander im Rahmen ihrer vom Recht vorgegebenen Vollmachten.

Die Analyse von Theorie und Praxis der Gerichtskontrolle zeigt, dass sich diese Institution als eine wirkliche Verfassungsgarantie rechtlicher Verteidigung der Rechte und Freiheiten der individuellen Persönlichkeit etabliert hat. Derzeit wird der Gerichtskontrolle innerhalb der wissenschaftlichen Forschung große Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Gerichtskontrolle nimmt sich auch dem Gerichtsprozess selbst an, also den Rechtsverletzungen, die auch hier entstehen können. Ihre Funktion: im Strafverfahren keine Rechtsverletzungen zuzulassen oder die Rechte der

Persönlichkeit nach Rechtswidrigkeiten wiederherzustellen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Das Strafverfahren ist eine selbständige Einrichtung des Strafrechts und eine besondere Form gerichtlicher Tätigkeit. (2, S. 7)

Moderne Wissenschaftler erweitern den Forschungsumfang der Gerichtskontrolle. Besonders häufig ist die Kontrolle über die Vollstreckung der Strafe und die Strafverübung untersucht worden. Diese Kontrolle sollte auch auf internationalem Niveau hinsichtlich folgender Rechtszweige betrachtet werden: Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht. Als Gegenstand des Vollzugsrecht werden folgende Aspekte kontrolliert:

- a) Rechtzeitigkeit der Ausführung der Strafe (Strafaustragung);
- b) Lösung der Probleme, die während der Strafausführung entstehen können;
- c) Sicherung der Verwirklichung der Rechte und Interessen von Häftlingen;
- d) Wiederherstellung von Rechten und Interessen von Häftlingen.

Diese Kontrolle wird von den Richtern persönlich überprüft. (3, S. 24-40)

Als Objekte dieser Kontrollfunktion der Gerichtsbarkeit treten die rechtlichen Aspekte der Staatsorganen, Amtspersonen u.a.. Die in den Vereinbarungen und der Verfassung Kasachstans erklärten Rechte und Freiheiten des Bürgers sind verbindliche Verpflichtung für den Staat. Und dieser Pflicht wird auch mit den Mitteln des Gerichtskontrolle nachgegangen.

Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration vom 10.12.1948 definiert das Recht des Menschen auf "effektive Wiederherstellung" seiner legalen Grundrechte im Falle ihrer Verletzung. (4, S.87). Und diese "Wiederherstellung" sollen "kompetente nationale Gerichte" sicherstellen. Artikel 14 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966, gibt jedem Mensch das Recht, von einem legalen "kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Gericht" seine Anklage überprüfen zu lassen.

Jeder Staat, der die Vereinbarung unterzeichnet hat, verpflichtet sich, jedem eine solche gerichtliche Kontrollmöglichkeit nutzbar zu machen. (5, S. 106, 102)

Die Europäische Konvention zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten des Menschen enthält in Artikel 6 eine vergleichbare Vorgabe. (6, S. 83) Hier wird noch zusätzlich die Forderung "in vernünftigen Zeitraum (vernünftiger Frist)" aufgeführt: die Gerichte sollen die Angelegenheit vor ihrer Verjährung klären können.

- Im Teil 2, Artikel 13 der Verfassung Kasachstans wird das Recht jedes Bürgers auf gerichtlichen Beistand garantiert. Auch Häftlinge bilden dabei natürlich keine Ausnahme. Auch deren Rechten sind in vielen internationalen Beschlüssen und Vereinbarungen festgelegt. 1955 nahm die UN Mindeststandards im Umgang mit Häftlingen an. Hier wurde festgelegt, dass jeder Häftling die Möglichkeit erhalten muss, sich mit Anliegen und Klagen an ein unabhängiges Gericht wenden zu können. (7) Die nationale Gerichtskontrolle Kasachstans folgt diesen Mindeststandards und lässt die Verletzung von Rechten der Häftlinge oder eine Einschränkung ihrer elementaren Interessen nicht zu. In diesem Bereich konzentriert sich die Gerichtskontrolle auf folgende Fragen:
- 1) Zeitnähe und Rechtmäßigkeit der Vollziehung eines Urteils;
 - 2) Umsetzung gesetzmäßig garantierter Rechte und Interessen der Häftlinge in Gefängnissen und Lagern;
 - 3) Umsetzung verschiedener Möglichkeiten einer vorzeitigen (vorfristigen) Freilassung;
 - 4) Rehabilitierung und Wahrung grundlegender Bürgerrechte von ehemaligen Häftlingen u.a.

In Kasachstan gibt es eine steigende Tendenz zur vorzeitigen Freilassung (Artikel 70 des Strafgesetzbuches Kasachstans). Auch abmildernde Maßnahmen für den noch verbleibenden Freiheitsentzug (Hafterleichterung) werden in der Republik immer häufiger angewendet (Artikel 71 des Strafgesetzbuches Kasachstans).

Der verurteilte Häftling soll nicht grundsätzlich als rechtlose Person betrachtet werden. Seine Rechte und Freiheiten (als Bürger und Mensch) sind nur auf Zeit eingeschränkt. Die noch verbliebenen Rechte und Interessen des Verurteilten und des Häftlings müssen von der Gerichtskontrolle kontrolliert und sichergestellt werden. Für Kasachstan ist diese Aufgabe der Gerichtskontrolle ein bislang noch wenig erschlossener und entwickelter Bereich, obwohl die Verfassung der Republik deutlich auf diese Aufgabe hinweist.

Auch in Sachen einer vorfristigen Freilassung oder einer Haft erleichterung gibt es noch viele ungelöste Fragen. Es geht z.B. um schwer kranke Menschen, um schwangere Frauen, um Frauen mit kleinen Kindern, um Jugendliche, die zum ersten Mal das Recht verletzt haben, um die Nutzungsmöglichkeit des Hausarrests, um eine Neuaufrichtung der Betreuung in Besserungsanstalten und die grundlegenden Umgangsformen in diesen Anstalten.

Als Instrument der Rechtspflege steht die Gerichtskontrolle im Grenzbereich zwischen Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht und Vollzugsrecht. Daraus

erklären sich zahlreiche Problemstellungen dieser Kontrolle und die dringende Notwendigkeit sie wissenschaftlich zu analysieren und neu zu verorten.

Der Aufbau eines Rechtsstaates hat in Kasachstan eine vergleichsweise kurze Geschichte und ist noch weit vor einer Vollendung entfernt. Es gab bislang bereits viele Veränderungen in der Gesetzgebung des unabhängigen Kasachstans. Doch die noch junge Entwicklung bedarf noch zahlreicher Anpassungen, um letzte Mängel und Widersprüche auszuräumen. Nur so ist eine positive Wirkung auf den Rechtszustand der Gesellschaft zu realisieren.

Bereits seit einigen Jahren beobachtet man allerdings auch einen steigenden und um sich greifenden Rechtsnihilismus, nicht nur bei den einfachen Bürgern, sondern auch bei den Akteuren der Rechts sicherung. Letzteres ist besonders für die soziale Stabilität des Landes gefährlich. Viele gesetzliche Neuerungen entsprachen nicht vollständig der Verfassung Kasachstans. Die Forderungen des Präsidentenerlasses vom 4.5.2005 (N 1568) "Über die Maßnahmen zur Nutzung des Potentials der Verfassung Kasachstans" sind bis dato noch nicht umfassend erfüllt. (8)

Die Gerichtskontrolle mittels der Vollzugsorgane und -einrichtungen bleibt damit erschwert. Es gibt in diesem Bereich eine Vielzahl von Beobachtungsobjekten, denen verschiedene Vollmächte zugeweiht sind. In diesen Einrichtungen wird die Gerichtskontrolle etappenweise durchgeführt:

- Erste Etappe - Schuldspruch, Kontrolle der zeitnahen Vollstreckung;
- Zweite Etappe - Vollstreckung, Kontrolle von Vollzugseinrichtungen;
- Dritte Etappe - Vorfristige Haftentlassung oder Haft erleichterungen.

Während der Abbildung der Strafe hat der Häftling das Recht Zivilklagen, Gegenklagen und Klagen auf Schadenersatz einzureichen. Diese Klagen kann der Häftling nicht nur an die Administration der Vollzugseinrichtung, sondern auch an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und andere Staatsorganen, an offizielle gesellschaftliche Vereinigungen oder internationalen rechtsschützenden Organisationen einreichen.

Die Gerichtskontrolle der Vollzugseinrichtungen in Kasachstan stützt sich auf folgende Prinzipien:

- 1) Differenzierung und Individualisierung des Strafvollzugs;
- 2) Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Häftlingen;
- 3) Motivation zur Resozialisierung und damit einer Möglichkeit zur vorzeitigen Haftentlassung.

Die Frage einer vorzeitigen Freilassung entscheidet gewöhnlich das Gericht. In Kasachstan sind folgende Formen einer Haftverkürzung verbreitet:

- 1) Begnadigung aufgrund guten Verhaltens, Arbeit und Lernwilligkeit;
- 2) Haftentlassung wegen unheilbarer psychischer Erkrankungen;
- 3) Haftentlassung wegen schwerer, unheilbarer Krankheiten oder Verletzungen;
- 4) Haftverschonung bei Schwangerschaften (in Form eines zeitlich beschränkten Hafturlaubes).

Um eine solche Befreiung oder Kürzung zu erreichen, reicht der Leiter der Vollzugsanstalt beim Gericht eine begründete Anfrage ein. In den meisten Fällen lehnt das Gericht einen solchen begründeten Antrag nicht ab. Es gibt in der Republik zahlreiche gerichtliche Überprüfungen dieser Art. Wenn das Gericht eine Absage erteilt, kann eine erneute Anfrage frühestens nach 6 Monaten oder auch einem Jahr gestellt werden.

Die Arbeit von Gerichtskontrollen in den Vollzugsanstalten Kasachstans muss dringend modernisiert werden. Es müssen noch zahlreiche Anstrengungen unternommen werden, um die Effektivität und Transparenz dieser Kontrolle zu erhöhen.

Quellen

- 1 Abrosimowa S.B. Parlament i sud w Rossijskoj Federazii. Konstituzionij stroj w Rossii (Das Parlament und das Gericht in der Russischen Föderation). Wipusk 2 (Ausgabe 2). Moskwa 1995.
- 2 Pawluchin A.I., Dawidowa I.A., Eraschwili N.D. Sudebnij kontrol sa ispolnieniem sudebnich nakasani: monografija (Gerichtskontrolle über die Umsetzung gerichtlicher Strafen: Monographie. Moskwa, Sakon i prawo (Das Gesetz und das Recht), 2008.
- 3 Pawlowskij W. Teoretiko-prawowije osnovi dejatelnosti sudebnoj vlasti (Theoretisch-rechtliche Grundlagen der Aufgaben der Gerichtsgewalt)// Prawo i gosudarstwo (Das Recht und der Staat), 2002, N50 (7), C. 37-38.
- 4 Wseobschaja deklaracija praw tscheloweka ot 10 dekabnja 1948 (Allgemeine Deklaration der Menschenrechte vom 10.11.1948). //Meschdunarodnoje prawo w dokumentach: uschebnoje posobie. Moskwa INFRA-M, 1997.
- 5 Meschdunarodnij pakt o graschdanskich i polittscheskich prawach ot 16 dekabnja 1966 (Internationale Vereinbarung über die bürgerlichen und politischen

Rechte vom 16.12.1966// Meschdunarodnoje prawo w dokumentach. Moskwa INFRA-M, 1997.

6 Kommentarij k Konwenzii o saschite praw tscheloweka i osnovnich swobod i praktike jejo primenenija (Kommentare zur Konferenz über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Erfahrungen ihrer Anwendung). Moskwa, NORMA, 2002.

7 Minimalnije standartije prawila obraschenija s saklitschönimi, prinjatije OON w 1955 godu (Minimale Standards im Umgang mit Häftlingen, angenommen von der UN 1955)//Isdanije OON (UN-Ausgabe). 1956, N IV.

8 O merach po dalnejschemu ispolsowanija potenziala Konstituzii Respubliki Kasachstan: ukas Presidenta Respubliki Kasachstan vom (Über die Maßnahmen für eine weitergehende Nutzung des Verfassungspotenzials: Erlass des Präsidenten der Republik Kasachstan) 4.5.2005, N 1568// Kasachstanskaja prawda 6.5.2005, S.1.